

Betreff

Beratung und Beschluss über die Änderung der Hauptsatzung

Sachbearbeitende Dienststelle:

Fachbereich II

Datum

11.06.2018

Sachbearbeitung:

Rosemarie Marxen-Bäumer

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

19.06.2018

Status

Ö

Sachverhalt:

Nach der Kommunalwahl sind die Fraktionen in ihren Beratungen überein gekommen, die zur Zeit geltende Hauptsatzung bezüglich der Anzahl und der Zusammensetzung der Ausschüsse zu ändern.

Nach der angefügten Hauptsatzung in der Fassung ihrer 1. Änderung gibt es vier Ausschüsse. Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung hat drei Mitglieder (1 Mitglied aus jeder Fraktion); die übrigen haben 7 Mitglieder, darunter 3 bürgerliche Mitglieder.

Es ist nun vorgesehen, die Hauptsatzung zu ändern.

Ausschüsse neu:

Finanzausschuss

Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung

Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt

Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung.

Bis auf den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung haben alle 9 Mitglieder, darunter bis zu 4 bürgerliche Mitglieder.

Die Änderungen sind in den anliegenden Entwurf der 2. Änderungssatzung eingearbeitet.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Steinbergkirche beschließt die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Steinbergkirche in der vorgelegten und erläuterten Fassung. Die Satzung soll nach der Genehmigung rückwirkend vom 19.06.2018 in Kraft treten.

Anlagen:

Hauptsatzung in der Fassung ihrer 1. Änderung

Entwurf 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Hauptsatzung für die Gemeinde Steinbergkirche

Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. S. 72), wird durch Beschluss des Beauftragten als Organ der Gemeindevertretung vom 08.03.2013 mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Steinbergkirche erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel	1
§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung	1
§ 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister	2
§ 4 Gleichstellungsbeauftragte	2
§ 5 Ständige Ausschüsse	3
§ 6 Aufgaben der Gemeindevertretung	3
§ 7 Einwohnerversammlung	3
§ 8 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern	4
§ 9 Verpflichtungserklärungen	4
§ 10 Veröffentlichungen	4
§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten	5
§ 12 Inkrafttreten	5

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Steinbergkirche ist „Von Blau und Gold im Zinnenschnitt geteilt. Oben ein goldener Siebenstern, unten über blau-silbernen Wellen ein flacher grüner Fünfberg“.

(2) Die Gemeindeflagge zeigt „Auf dem nach Art des Wappens geteilten blau-gelben Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Technik“.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Steinbergkirche, Kreis Schleswig-Flensburg“.

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens vierteljährlich einberufen werden.

§ 3

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche aus Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird,
2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 250 € nicht überschritten wird,
3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.000 € nicht übersteigt,
4. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.000 € nicht übersteigt,
5. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 1.000 €,
6. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 4.000 €,
7. Abschluss von Leasingverträgen sowie Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 1.200 € nicht übersteigt,
8. Gewährung von Zuschüssen bis zur Höhe von 500 €,
9. Hingabe von Darlehen, den Erwerb und die entgeltliche Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zur Höhe von 500 €,
10. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 2.500 €,
11. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB bei ortsüblichen Wohnbauvorhaben einschließlich der dazugehörigen Garagen und Stellplätze
12. Erteilung von Vorrangeneinräumungen, Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts,
13. Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht
14. Feststellung, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder die Abberufung vorliegt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau bestellt das Amt Geltinger Bucht eine Gleichstellungsbeauftragte. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt auf eigenen Wunsch an den Sitzungen der Gemeindevertretung Steinbergkirche und der Ausschüsse der Gemeinde Steinbergkirche teil. Dies gilt auch für die nicht öffentlichen Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5 **Ständige Ausschüsse¹**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet
- a) Finanzausschuss Finanzangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Steuern
 - b) Bauausschuss Bauwesen, Planungswesen, Wegeangelegenheiten, Abwasserbeseitigung, Klärschlammabeseitigung, Umweltschutz
 - c) Dorfausschuss Soziale Angelegenheiten, Förderung von Sport, Kultur und Jugend, Förderung von Handel und Gewerbe
 - d) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung Prüfung der Jahresrechnung

Die Ausschüsse zu a, b und c haben je sieben Mitglieder, davon bis zu drei Bürger/innen, die der Gemeindevertretung angehören können. Der Ausschuss zu d hat drei Mitglieder.

(2) Die Gemeindevertretung wählt Gemeindevertreter/innen zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern. Die Art der Stellvertretung geschieht nach den von den Fraktionen für ihre Ausschussmitglieder aufgestellten Listen. Die Zahl der Vertreter in den Ausschüssen a, b und c wird auf vier, im Ausschuss d auf drei festgesetzt.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Personen und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6 **Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7 **Einwohnerversammlung**

(1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

¹ Geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 02.07.2014

(4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

- die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
- die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
- den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100 €, halten.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 200 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht und der Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup und Stoltebüll veröffentlicht.

Es führt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Geltinger Bucht“ und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen.

Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist zu den in der Gebührensatzung des Amtes Geltinger Bucht festgelegten Bezugsbedingungen erhältlich.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Das Amt Geltinger Bucht ist für die Gemeinde Steinbergkirche berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 12

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Gemeinde Quern vom 18.07.2003 und die Hauptsatzung der Gemeinde Steinbergkirche, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 01.12.2010, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 13.03.2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Steinbergkirche, den 14.03.2013

gez. Petersen

Erich Petersen
als Beauftragter der Kommunalaufsicht

2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Steinbergkirche (Kreis Schleswig-Flensburg)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom und der Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Steinbergkirche erlassen:

Artikel I

Änderungen

2. § 5 erhält folgende Fassung:

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet

- a) Finanzausschuss
Aufgabengebiet:
Finanzangelegenheiten, Grundstücksangelegenheiten, Steuern
- b) Ausschuss für Bauen, Planen und Städtebauförderung
Aufgabengebiet:
Bau- und Planungswesen, Wirtschaftsförderung, Beschäftigungsförderung, Wohnungsbau- und Gewerbeflächenplanung, Straßenplanung und Verkehrslenkung, Prüfung von Bauvoranfragen/Bauanträgen, Belange des Umweltschutzes bei Planungsvorhaben
- c) Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt
Aufgabengebiet:
Angelegenheiten der Unterhaltung von Straßen, Wegen und Gemeindeeinrichtungen, Abwasserbeseitigung, Klärschlambeseitigung, Umweltschutz und Naturschutz)
- d) Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur
Aufgabengebiet:
Soziale Angelegenheiten, Förderung von Kindern, Jugend und Familie, Angelegenheiten der Senioren (Seniorenbeirat), Inklusion, Gesundheitsförderung, Sport und Kulturförderung, Tourismusförderung, Veranstaltungskalender Spielplätze
- e) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
Aufgabengebiet:
Prüfung der Jahresrechnung, Sonderprüfung

- (2) Die Ausschüsse zu a) bis d) haben **neun** Mitglieder, davon bis zu vier Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können. Der Ausschuss zu e) hat **vier** Mitglieder.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt Gemeindevertreter/innen zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern. Die Art der Stellvertretung geschieht nach den von den Fraktionen für ihre Ausschussmitglieder aufgestellten Listen. Die Zahl der Vertreter in den Ausschüssen a) bis d) wird auf **fünf** festgesetzt, im Ausschuss zu e) auf **vier**.
- (4) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüssen bestellt.
- (5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis d) auch wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden.
- (6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 19.06.2018 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom erteilt.

Steinbergkirche , den

Bürgermeister